

14.04.2023

Kleine Anfrage 1700

des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

Ist das Verhalten von Schul- und Wissenschaftsministerien in NRW verfassungswidrig?

Die Antwort auf die Kleine Anfrage 1501 zeugt nach Auffassung des Fragestellers von Desinteresse und Verantwortungslosigkeit! Ganz offenbar hält das Ministerium es nicht für notwendig, sich stärker bei der Grundschullehrerausbildungsfrage in der Region Aachen einzubinden. Dabei geht es um den Anspruch der Schülerinnen und Schüler an einen geregelten und guten Unterricht, um den Anspruch der Eltern und Lehrer, dass das Ministerium hierfür alles Notwendige unternimmt und den Anspruch der Gemeinschaft insgesamt, dass das Schulwesen funktioniert.

Die Entscheidung des BVerfG vom 19.11.2021 - 1 BvR 971/21 -
- 1 BvR 1069/21 -

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf schulische Bildung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur Verfassungsmäßigkeit pandemiebedingter Schulschließungen festgestellt und damit bestätigt, dass es Grundrechte gibt, die nur und explizit für Nicht-Erwachsene gelten.

Das Karlsruher Gericht begründet insbesondere die Reichweite und den Stellenwert des Rechts auf Schulbildung, indem es die spezifische Bedeutung des Schulbesuchs für die intellektuelle und soziale Entwicklung und das körperliche und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen auf Basis der Sachverständigenstellungen herausarbeitet. In seiner Herleitung des Rechts auf Schulbildung stellt das Gericht zunächst auf das Recht der Kinder und Jugendlichen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG ab, wobei es mehrfach betont, dieses sei ein „eigenes“ Recht der Kinder (Rn. 45, 46).

Auch hebt es in diesem Zuge hervor, dass der Staat gegenüber Kindern im Gegensatz zu Erwachsenen besonders zur Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung verpflichtet sei. Hieraus und aus der Rolle, die der Staatsgewalt in Art. 7 Abs. 1 GG zugewiesen ist, folge im Gegenzug auch ein Recht des Kindes, diese Unterstützung in Form von schulischer Bildung zu erhalten (Rn. 48). Der Bezug zum „eigenen“ Persönlichkeitsrecht der Kinder stellt nicht nur klar, dass Kinder von ihren Eltern losgelöste Rechte besitzen. Er eröffnet auch den Blick auf die spezifischen Besonderheiten des Persönlichkeitsrechts von Nicht-Erwachsenen: Diese befinden sich noch stärker als Erwachsene in einem Zustand ständiger Persönlichkeitsentwicklung, für den äußere Einwirkungen jeglicher Art besonders weitreichende Folgen haben und der daher des Schutzes und der Förderung bedarf. Somit erfolgt bereits die dogmatische Herleitung des Rechts auf Schulbildung vor dem Hintergrund kinderspezifischer Erwägungen und macht damit deutlich, dass es sich nach der Vorstellung des Verfassungsgerichts um ein genuines Kinder-Recht handelt.

Datum des Originals: 14.04.2023/Ausgegeben: 14.04.2023

Art. 8 der Landesverfassung NRW:

Auch das NRW-Landesrecht kennt ein spezifisches Recht in Art. 8 der Landesverfassung:

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Die staatliche Gemeinschaft hat Sorge zu tragen, daß das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht.

(2) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(3) Land und Gemeinden haben die Pflicht, Schulen zu errichten und zu fördern. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist das Verhalten von Schul- und Wissenschaftsministerium, die beide – aufgrund der Antwort in der Kleinen Anfrage 1501 - keine aktive Rolle bei der Frage nach der Grundschullehrerausbildung in der Region Aachen spielen möchten, verfassungswidrig in Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die Notwendigkeit alles Erforderliche umzusetzen, um einen geregelten Schulunterricht dauerhaft in der Region Aachen durch ausgebildetes Fachpersonal sicher zu stellen?
2. In Rdnr. 62 der BVerfGE heißt es: „Folglich kommen Schüler, wenn sie am Unterricht teilnehmen, nicht nur der Schulpflicht nach, sondern üben zugleich ihr nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 GG geschütztes Recht aus, ihre Persönlichkeit mit Hilfe schulischer Bildung frei zu entfalten.“ Ist die Grenze des verfassungsrechtlich Zumutbaren überschritten, wenn mehr als 20% der eingesetzten Grundschullehrer in der Region Aachen nicht in diesem Bereich ausgebildet sind?
3. Stellt das Unterlassen der aktiven Mitwirkung der Ministerien an einer zügigen Etablierung der Grundschullehrerausbildung in der Region Aachen eine staatliche Maßnahme (durch Unterlassen) „von außen“ (Rdr. 63 des Urteil des BVerfG) dar, die eine Verletzung der geschützten Grundrechte aller Schülerinnen und Schüler in der Region Aachen darstellt?
4. Wenn es in Rdnr. 66 des Urteils des BVerfG heißt: „Dieses im Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder nach Art. 2 Abs. 1 GG verankerte, mit dem Bildungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG korrespondierende und in verschiedenen Dimensionen grundrechtlich gewährleistete Recht auf schulische Bildung steht in Einklang mit der völkerrechtlichen Gewährleistung eines „Rechts auf Bildung“ und Unionsrecht.“ folgt dann daraus, dass der massive Schulausfall in der Region Aachen mangels angemessener Zahl zur Verfügung stehender Lehrkräfte ein Verstoß gegen völkerrechtliche Grundsätze und Unionsrecht darstellt?
5. Werden Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder aus Flüchtlingsfamilien und sozial schwache Kinder erheblich dadurch benachteiligt, dass keine ausreichenden Grundschullehrer in der Region Aachen zur Verfügung stehen?

Dr. Werner Pfeil